

Datum	15.11.2023
Zahl	KL6-BEREIS-35/2004 (021/2023) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Fr. Geier
Telefon	050 536-64061
Fax	050 536-64001
E-Mail	post.bhkl@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:
B 70 Packer Straße;
Verkehrsbeschränkungen

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land mit welcher im Bereich der Marktgemeinden Grafenstein, Poggersdorf und Ebenthal i.K. straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden.

Gemäß §§ 43 und 44 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, werden für die B 70 Packer Straße nachstehende straßenpolizeiliche Maßnahmen verordnet:

§ 1

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung von „70“ bzw. ein „Überholen verboten“ wird in beiden Fahrtrichtungen

- a) von Straßenkilometer 134,471 (Anfang „70“ + hinten „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“) bis Straßenkilometer 135,534 (Anfang „70“ + hinten „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“);
- b) von Straßenkilometer 136,761 (Anfang „70“/Überholen verboten und hinten Auflösung „70“) bis Straßenkilometer 137,890 (Anfang „70“/Überholen verboten und hinten Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen);
- c) von Straßenkilometer 138,816 (Anfang + hinten Auflösung „70“) bis Straßenkilometer 139.590 (Anfang „70“ und hinten Auflösung „70“);
- d) von Straßenkilometer 140,465 (Anfang „70“ und hinten Auflösung „70“) bis Straßenkilometer 140.918 (Anfang „70“ und hinten Auflösung „70“);
- e) von Straßenkilometer 141,963 (Anfang „70“+Überholen verboten FR Klagenfurt und hinten FR Völkermarkt Auflösung „70“) bis Straßenkilometer 143,000 (Beginn bezirksübergreifende „80“) bzw. bei Straßenkilometer 142,692 (Ende Überholen verboten FR Klagenfurt)

verfügt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a/b leg. cit. „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“ von „70“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG“ an den im § 1 angegebenen Stellen.
2. Verbotsschilder § 52 lit. a Z 4 leg. cit. „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. gemäß § 52 lit. a Z 4b leg. cit. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ sowie gemäß § 52 lit a Z 11 „ENDE VON ÜBERHOLVERBOTEN UND GESCHWINDIGKEITSBEGRENZUNGEN an den im § 1 angegeben Stellen.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 06.11.2015, außer Kraft.

§ 4

Übertretungen werden gemäß § 99 Abs. 2 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Geier